



Gemeinsamer Ausschuss
Brandschutzerziehung und -aufklärung



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

1. Der Gemeinsame Ausschuss Brandschutzerziehung und -aufklärung der vfdb und des DFV will über Brandgefahren aufklären und informiert über vorbeugende Schutzmaßnahmen, um Leben zu retten und Sachwerte zu sichern. Der Gemeinsame Ausschuss arbeitet im Auftrag der beiden Präsidien und arbeitet diesen zu. Er kann nach Abstimmung mit den Präsidien selbstständig Themen zur Bearbeitung aufgreifen. Er ist die nationale Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch der in der Brandschutzerziehung und -aufklärung tätigen Akteure.
2. Der Ausschuss besteht aus bis zu 32 Mitgliedern – je 16 Mitglieder werden von der vfdb und dem DFV benannt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, auf Wunsch kann dies auch in geheimer Wahl geschehen. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder als ständige Gäste berufen. Für Tagungs- und Reisekosten gelten jeweils die Bestimmungen der vfdb und des DFV.
3. Der Ausschuss schlägt der vfdb und dem DFV alle zwei Jahre eine gemeinsame Vorsitzende/einen gemeinsamen Vorsitzenden zur Berufung als Fachbereichsleiter/in des DFV und als Referatsleiter/in der vfdb vor.
4. Der Ausschuss hat zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder seitens der vfdb und des DFV schlagen jeweils aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden der vfdb und des DFV vor. Die Berufung erfolgt analog Punkt 3.
5. Alle finanziellen Angelegenheiten des Gemeinsamen Ausschusses laufen fallweise über die Geschäftsstelle der vfdb oder die Bundesgeschäftsstelle des DFV.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger



Gemeinsamer Ausschuss
Brandschutzerziehung und -aufklärung



6. Die Tagungsorganisation und Protokollierung der Ausschusssitzungen soll federführend – soweit möglich – von der Bundesgeschäftsstelle des DFV vorgenommen werden. Die Internetpräsentation des Gemeinsamen Ausschusses soll feder-führend – soweit möglich – vom Webmaster der vfdb betreut werden.
7. Der Ausschuss trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung.
8. Notwendige Abstimmungen über Projekte sollten möglichst paritätisch erfolgen. Der Ausschuss kann zu bestimmten Projekten und Themen Arbeitsgruppen bilden. In diesen sollen Vertreter von vfdb und DFV mitarbeiten. Die Arbeitsgruppen haben jeweils einen Leiter/eine Leiterin, der/die an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses berichtet.
9. Verlautbarungen sind durch den Ausschuss nur in enger Absprache mit den jeweiligen Präsidien der vfdb und des DFV vorzunehmen.
10. Druckerzeugnisse sind nach der Korrekturlesung und vor Drucklegung den Präsidien mit einem Finanzierungsplan vorzulegen.
11. Das Budget des vfdb-Referates 12 steht ausschließlich im Vorschlagsrecht der jeweiligen Mitglieder des Referats 12.
12. Alle Rechtsgeschäfte, welche sich aus der Arbeit des Ausschusses ergeben, sind den Geschäftsstellen der vfdb oder des DFV vorbehalten.
13. Spendenanfragen sind grundsätzlich erst nach vorheriger Rücksprache mit den Präsidien von vfdb und DFV vorzunehmen.

Diese Geschäftsordnung wurde bei der 21. Tagung des Gemeinsamen Ausschusses Brandschutzerziehung und -aufklärung in Frankfurt am Main beschlossen. Das Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes genehmigte sie bei seiner 67. Tagung in Weimar. Das Präsidium der vfdb genehmigte sie am 19. August 2014.

Sie ist somit beschlossen und in Kraft getreten.